

Satzung
des
„Vorderlader-Schützenverein Biehlen und Umgebung“ e. V. im BDS

Paragraph 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:

V O R D E R L A D E R - S C H Ü T Z E N V E R E I N
B I E H L E N U N D U M G E B U N G e. V.

und hat seinen Sitz in Schwarzbach OT. Biehlen.

Er wurde am 31.05.1991 gegründet und ist im Vereinsregister unter der # 255 beim Amtsgericht Senftenberg eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Paragraph 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist das Wiederbeleben und Fortsetzen der Tradition des Sportschießens, sowie der Bereicherung des sportlich- kulturellen Lebens in der Gemeinde Schwarzbach- Biehlen und Umgebung und die Förderung des jagdlichen Schießens

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) gemeinsames Training,
- b) Förderung der Jugend,
- c) Aufbau und Erhalt eines Schießstandes

4. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 3 MITGLIEDSCHAFT IN VERBÄNDEN

1. Der Verein ist Mitglied im Bund Deutscher Sport-
schützen e. V..

Paragraph 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 21. Lebensjahr)
 - b) Jugendliche (14- 21 Jahre)
 - c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a und b.

2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist;

- b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, die vom Vorstand beschlossen werden kann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger finanzieller Verpflichtungen dem Verein gegenüber im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und wenn in der Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- c) durch Ausschluß, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschluß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschluß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.

6. Mit dem Ausscheiden erlöschen, außer den bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen finanziellen Verpflichtungen, alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

Paragraph 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinseigenen Anlagen frei zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten. Die Höhe der Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Waffen sorgfältig zu behandeln und beim Umgang mit Diesen alle Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften einzuhalten.
4. Die Mitglieder müssen sich an Arbeitseinsätzen im Interesse des Vereins beteiligen.

Paragraph 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Jugendversammlung

Paragraph 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Neuwahl des Vorstandes;
 - d) Bestätigung des Jugendwartes, des Jugendsprechers, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - f) Veranstaltungskalender;
 - g) Haushaltsvoranschlag;
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende und sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in Niederschrift aufzunehmen
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

Paragraph 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden;
 - dem 2. Vorsitzenden;
 - dem Schatzmeister;
 - dem Schriftführer;
 - dem Pressewart;
 - dem Sportwart;
 - dem Platzwart;
 - dem Jugendwart;
 - dem Jugendsprecher;
2. Der Vorstand beschließt über der Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Schatzmeister.Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. **Abweichend hiervon ist, zur Abwicklung von Bankgeschäften jedes Vorstandmitglied einzeln Vertretungsberechtigt.**

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in jeder zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschuß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Paragraph 9 JUGENDVERSAMMLUNG

1. Die Jugendversammlung umfaßt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 21 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung).
2. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Jugendversammlung stattzufinden.
Weitere Jugendversammlungen finden statt, wenn es im Interesse der Jugend des Vereins ist oder auf schriftlich begründeten Antrag von 20% der jugendlichen Mitglieder.
3. Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart schriftlich einberufen und geleitet.
4. Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart und den Jugendsprecher. Sie müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt werden. Der Jugendwart soll ordentliches Mitglied des Vereins sein. Der Jugendsprecher muß bei seiner Wahl unter 21 Jahre alt sein.
Die Jugendversammlung wählt außerdem alle zwei Jahre den Jugendausschuß. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis fünf zu wählenden Beisitzern
5. Der Jugendausschuß vertritt die Interessen der Jugendlichen sowie die in den Jugendabteilungen tätigen

Jugendleiter.

6. Der Jugendwart und der Jugendsprecher vertreten den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend im Kreis und Land und gegenüber den Landesverbänden.

Paragraph 10 ORDUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen dieser zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

Paragraph 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bund Deutscher Sportschützen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(Stand 25.06.2010)